

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für
Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Nordheim a. Main**

Die Gemeinde Nordheim a. Main – nachfolgend als Gemeinde bezeichnet – erläßt aufgrund von Art. 28 BayFwG folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Freiwilligen Feuerwehr:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Feuerwehrwerkstatt (soweit vorhanden).

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den DM-Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Die geglätteten Euro-Pauschalsätze gelten erst ab dem 01.01.2002. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen (§ 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungsersatz und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.

Nordheim, 25. Oktober 1999
Gemeinde Nordheim a. Main

Christ
1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 28. Okt. 1999 im Rathaus Nordheim zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 28.10.1999 angeheftet und am 15.11.1999 wieder abgenommen.

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordheim a. Main

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und Personalkosten (Nr. 5) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschgruppenfahrzeug LF 8	6,60 DM	bzw.	3,40 EUR
b) Anhängeleiter oder Geräteanhänger	2,40 DM	bzw.	1,20 EUR

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

c) Löschgruppenfahrzeug LF 8	124,00 DM	bzw.	63,40 EUR
e) Anhängeleiter oder Geräteanhänger	42,20 DM	bzw.	21,60 EUR

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden) werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	94,13 DM	bzw.	48,10 EUR
b) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät	48,52 DM	bzw.	24,80 EUR
c) einen Stromgenerator	47,55 DM	bzw.	24,30 EUR
d) einen Elektro-Permanentsauger (Wassersauger)	32,53 DM	bzw.	16,60 EUR
e) ein Lüftungsgerät	40,62 DM	bzw.	20,80 EUR
f) eine Tauchpumpe	26,00 DM	bzw.	13,30 EUR
g) einen Flutlichtstrahler	15,00 DM	bzw.	7,70 EUR
h) eine Länge Druckschlauch	15,00 DM	bzw.	7,70 EUR

4. Sonstige Aufwendungen und Kosten

1 Sack Ölbindemittel	50,00 DM	bzw.	25,00 EUR
1 cbm Wasser aus dem Löschfahrzeug	15,00 DM	bzw.	8,00 EUR
1 Ltr. Öllöser	10,00 DM	bzw.	5,00 EUR
1 Meter Ölaufnahmefließ	10,00 DM	bzw.	5,00 EUR

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):

- a) Als Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender erhebt die Gemeinde für zu erstattende Verdienstauffälle nach Art. 9 Abs. 3 BayFwG, fortgezahlttes Arbeitsentgelt nach Art. 10 BayFwG und wegen Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG **35,00 DM** bzw. 18,00 EUR je Stunde.
- b) Für den Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst einschl. An- und Rückfahrt für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden eine Gebühr erhoben, die der Entschädigung nach § 11 Abs. 4 AVBayFwG entspricht (z.Zt. **19,40 DM** bzw. 9,92 EUR).

Nordheim, 25. Oktober 1999
Gemeinde Nordheim a. Main

Christ
1. Bürgermeister